

# Bördeland-Kurier

**Amtsblatt  
der Gemeinde Bördeland  
mit den Ortsteilen**

**Biere      Eggersdorf      Eickendorf  
Großmühlingen      Kleinmühlingen      Welsleben      Zens**

**Jahrgang 2021**

**Nr. 04**

**11.06.2021**

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) herunterzuladen und einzusehen.

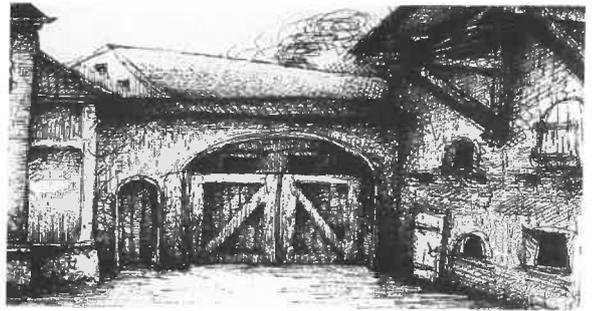
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

## Inhaltsverzeichnis

- Seite 3-4      Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2021
- Seite 5-9      Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlingen-Zens  
Bekanntmachung der Haushaltsausschusssitzung am 20.04.2021



## *Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern*

### *Postanschrift der Gemeinde:*

Gemeinde Bördeland  
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### *Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland*

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von  
09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

### *Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten*

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### *Öffnungszeiten der Schiedsstelle*

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

### *Sprechzeiten der Ortsbürgermeister*

#### *OT Biere*

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
von 16.00 - 18.00 Uhr  
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

#### *OT Eggersdorf*

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
17.30 - 18.30 Uhr  
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

#### *OT Eickendorf*

Montag  
17.00 - 18.30 Uhr  
Traditionshof, Bäckerstraße 3

#### *OT Großmühlungen*

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.00 - 19.00 Uhr  
in der Gnadauer Straße 8

#### *OT Kleinmühlungen*

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.30 - 19.30 Uhr  
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

#### *OT Welsleben*

jeden 1. Dienstag im Monat  
Von 18:30 - 19:30 Uhr  
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

#### *OT Zens*

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

### *Weitere wichtige Telefonnummern*

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

# Gemeinde Bördeland

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

## Sitzungen der Gemeinde Bördeland

### Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2021

#### **Beschluss 01-03/2021 – Mitgliedschaft der Gemeinde Bördeland in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt, kurz: AGFK**

Am 20.03.2018 wurde die Kabinettsvorlage „Initiierung einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) — Zielsetzung und Absicherung einer Grundfinanzierung“ für das Land Sachsen-Anhalt durch die Landesregierung beschlossen. Damit folgt Sachsen-Anhalt dem Beispiel anderer Bundesländer, in denen sich Kommunen freiwillig in Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben und sehr erfolgreich eine professionelle und zielgerichtete Förderung des Radverkehrs umsetzen. Zweck der AGFK wird sein, das Verkehrsmittel Fahrrad seiner Bedeutung entsprechend zu fördern und auf zukünftige Anforderungen auszurichten, den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitverkehr zu erhöhen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern und den Fahrradtourismus als einen Wirtschaftsfaktor zu stärken. Es gilt, die kommunalen Kräfte zu bündeln sowie gute Ideen und Projekte in Sachsen-Anhalt bekannt zu machen und Erfahrungen untereinander auszutauschen.

Warum soll die Gemeinde Bördeland Mitglied der AGFK werden?

- Die Gemeinde Bördeland profitiert von den Erfahrungen und dem Wissen der anderen beteiligten Kommunen
- Die Gemeinde Bördeland erhält eine Lobby für die Vermarktung Ihrer Ziele in der Weiterentwicklung des Radtourismus
- Zeit und Geldersparnis, weil nicht jedes Mal „das Rad neu erfunden“ werden muss
- Wirksame Gestaltung von Rahmenvorgaben rund um den Radverkehr zum Nutzen der Kommunen durch ein gebündeltes politisches Gleichgewicht
- Passende Ansprechpartner, die Erfahrungsberichte oder Beispielprojekte liefern können
- Nutzung von in der AGFK entwickelten Kampagnen (Beispiel Flyer-Serien)
- Direkter Draht zur Landesregierung

Welche Aufgaben hat die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK)

- Unterstützung der Mitgliederkommunen bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplan
- Information und Erfahrungsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedskommunen Sachsen-Anhalts als auch bundesweit zwischen den bestehenden AGFK's sowie International
- Bündelung von Informationen und Erarbeitung von Empfehlungen, Hinweisen und Leitfäden zum Thema Radverkehr, Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedskommunen

*-Kurier, Jahrgang 2021, Nr.04, 11.06.2021, S. 4*

- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen
- Interessenvertretung gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren
- Darstellung der Belange fahrradfreundlichen Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit
  
- Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, auch in Verbindung mit dem Land Sachsen-Anhalt und mit anderen Verbänden sowie Institutionen
  
- Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von konkreten Projekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschluss 02-03/2021 – Beschluss zur Vergabe Lieferung, Installation und Einbau von 7 digitalen Tafeln inklusive Zubehör und Software für die Grundschulen Welsleben und Großmühlingen (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 25.05.2021

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01\_W17\_W22\_25\_05\_2021  
Verf. – Nr. SLK 031

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“**

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

#### **Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup>**

##### **I.**

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W17 und W22) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.09.2021** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigelegten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

##### **II.**

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.09.2021** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

##### **III.**

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

##### **IV.**

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

## V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

## VI.

### Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden.

Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.09.2021** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

Gez. DS

Silke Wolff

### Anlagen

Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug  
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelter Mulde, Markt 18, 39435 Egeln; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

**Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.**

\*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und 8. Abschnitt  
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

**Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis  
Verfahrensnummer 611-24SLK031**

### Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 2 vom 25.05.2021

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug zum 01.09.2021

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche in m <sup>2</sup>	zu beansp. Fläche in m <sup>2</sup>	Blatt
W17	Zens	1	106	0,5210	0,5210	2
W17	Calbe	1	373/12	0,3374	0,3374	2
W17	Calbe	28	65	0,2725	ca. 0,0250	2
W17	Calbe	28	19/1	1,1127	ca. 0,0400	2
W17	Calbe	1	384/1	0,9462	ca. 0,0150	2
W22	Zens	1	122	0,9120	0,9120	1



Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 25.05.2021			
Amt für Landwirtschaft, Flumeordnung und Forsten		Besitzregelungskarte	
Mitte, Außenstelle Wanzleben			
Bodencrdnungsverfahren Kleinmöhlingen-Zens			
AZ:	SLK031	Maßstab:	1:4000
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme:	W17
Gemarkung:	Zens und Calbe	Blatt:	2
Flur:	Zens - Flur 1 Calbe - Flur 1 und Flur 28		



**Legende**

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 74 Flurstücksnummer
- 148 betroffene Flurstücke
- Weg / Besitzregelung zum 25.05.2021

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 25.05.2021

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Mitte, Außenstelle Wanzeleben

Besitzregelungskarte

Bodenordnungsverfahren Kleinmühlhagen-Zens

AZ:	SLK031	Maßstab:	1:3500
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W22
Gemarkung:	Zens	Blatt:	1
Flur:	1		